

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Eifel  
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kirchspiel  
Welcherath  
Aktenzeichen: 51088-HA10.2.

54634 Bitburg, 09.11.2020  
Westpark 11  
Telefon: 06561-94800  
Telefax: 06561-9480299  
Internet: [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Kelberg, Vordereifel und Adenau.**

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kirchspiel Welcherath  
Ladung  
zur Bekanntgabe des durch Nachtrag II geänderten Flurbereinigungsplanes und  
zum Anhörungstermin  
über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes**

- I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Kirchspiel Welcherath Landkreis Vulkaneifel wird den Beteiligten der durch Nachtrag II geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie wird **auf die Auslegung des Flurbereinigungsplanes und die persönliche Erörterung, Auskunftserteilung und Erläuterung vor Ort verzichtet**. Hierdurch entstehen den Betroffenen jedoch keine rechtlichen Nachteile.

Jeder vom Nachtrag II betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Eine Karte des Neuen Bestandes kann auf der Homepage des DLR Eifel ([www.dlr-eifel.rlp.de](http://www.dlr-eifel.rlp.de)) → „Direkt zu“ Bodenordnungsverfahren → 51088 Kirchspiel Welcherath → 5. Karten → Nachtrag II.pdf) eingesehen werden. Wir bitten Sie, diese Möglichkeit zu nutzen.

Für weitere Auskünfte stehen Mitarbeiter des DLR

**am Donnerstag, 03. Dezember 2020  
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 14:00 bis 17:00 Uhr**

**telefonisch** (06561/9480-310) zur Verfügung. Der Flurbereinigungsplan kann auch nach vorheriger Terminabsprache in einem **Einzeltermin** eingesehen werden.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch den Nachtrag II geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf

**Montag, 07. Dezember 2020.**

Sollten Beteiligte einen persönlichen Anhörungstermin gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG wünschen, bitten wir, diesen **telefonisch** (Herrn Welt 06561/9480-310) oder **per E-Mail** ([johannes.welt@dlr.rlp.de](mailto:johannes.welt@dlr.rlp.de)) am Termin der Bekanntgabe (siehe Ziffer I) zu beantragen.

Aufgrund der durch die Corona-Pandemie bedingten Kontaktbeschränkungen wird der Anhörungstermin dann als **Einzeltermin** unter Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen durchgeführt.

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.***

***Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.***

***Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.***

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) amtlich beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Bitburg in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter [www.dlr.rlp.de/](http://www.dlr.rlp.de/)... zum Download zur Verfügung.

Der Besitzübergang und die Nutzung an den von diesem Nachtrag betroffenen Grundstücken erfolgt entsprechend den Überleitungsbestimmungen vom 21.10.2014 bezogen auf das Jahr 2020, soweit nichts anderes mit den Teilnehmern vereinbart ist.

Die festgesetzten Geldausgleiche sind fällig am **31. März 2021**.

Zu zahlende Geldausgleiche sind, nach **gesonderter Zahlungsaufforderung durch den VTG**, auf das Verbundkonto des Verbandes der Teilnehmergeinschaften (VTG) bis zum Fälligkeitstermin einzuzahlen.

Die entsprechenden Mitteilungen des Verbandes der Teilnehmergeinschaften in Neustadt werden zeitnah zu dem Fälligkeitstermin übersandt.

Im Auftrag

(DS)

gez. Beate Fuchs  
Gruppenleiterin